

## - Ordnung der Arbeitsgemeinschaft DITIB Jugend Bayern

### §1 Zweck

Zweck der Arbeitsgemeinschaft der DITIB Landesjugendverbände Süd- und Nordbayern (im weiteren Verlauf: AG) ist die gemeinsame Vertretung der DITIB Jugend in Bayern und aller Mitgliedsverbände gemäß § 9 Abs. 9b der Landesjugendordnungen der DITIB Landesjugendverbände Südbayern und Nordbayern.

### §2 Mitglieder der AG

Mitglieder der AG sind die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der beiden Landesjugendverbände, die die Vertretung der AG ausüben, aus deren Mitte ein Sprecher für die AG gewählt wird.

### § 3 Sprecher

- Der Sprecher muss Mitglied der AG (§2) sein.
- Der Sprecher wird jährlich durch die Mitglieder der AG neu gewählt.
- Die turnusmäßige Besetzung des Sprechers aus beiden Mitgliedsverbänden ist vorgesehen.
- Der Sprecher führt die Beschlüsse der AG aus und handelt nach deren Maßgabe.
- Ändern sich die Mitglieder in §2 durch eine Landesdelegiertenkonferenz, wird der Sprecher neu gewählt.

### § 4 Musterjugendordnung der AG

Für die Musterjugendordnung gilt die Landesjugendordnung des DITIB Landesjugendverbandes Südbayern.

### § 5 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der AG beschränkt sich auf die Ernennung der Mitglieder der Kommission DITIB Jugend Bayern aus ihrer Mitte, ferner auf die Tätigkeiten, die beide Landesjugendverbände betreffen.

### § 6 Mitglieder der Kommission DITIB Jugend Bayern

- Die Mitglieder der Kommission DITIB Jugend Bayern setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen.
  - Vier Mitglieder werden vom Landesvorstand des DITIB Landesjugendverbandes Südbayern bestimmt.
  - Drei Mitglieder werden vom Landesvorstand des DITIB Landesjugendverbandes Nordbayern bestimmt.
  - Der Sprecher ist zugleich Mitglied der Kommission DITIB Jugend Bayern aus dem Kontingent des jeweiligen Landesjugendverbandes.
- Mitglieder der Kommission DITIB Jugend Bayern müssen Mitglied der AG (§2) sein.
- Ändern sich die Mitglieder in § 2 durch eine Landesdelegiertenkonferenz, wird über die Besetzung der Mitglieder neu beraten.

### § 7 Aufgaben der Kommission DITIB Jugend Bayern

- Beantragung, Verwendung und Verteilung der staatlichen bzw. kommunalen Zuschüsse im in den Richtlinien vorgesehenen Umfang.
- Durchführung von Verwaltungsaufgaben gegenüber dem Bayerischen Jugendring und weiteren Institutionen
- Signierung offizieller Dokumente
- Ansprechpartner der hauptamtlichen Mitarbeiter der DITIB Jugend Bayern (Fach- und Dienstaufsicht)

- Erteilen von Weisungen an die hauptamtlichen Mitarbeiter der DITIB Jugend Bayern durch jeweils einen Vertreter aus Süd- und Nordbayern, aus der Kommission DITIB Jugend Bayern. Weisungen dürfen nur im Rahmen des Arbeitsvertrages vereinbarten Tätigkeiten erteilt werden.
- Die Kommission hat in regelmäßigen Zeitabständen die Mitglieder der AG (§2) über aktuelle Tätigkeiten zu unterrichten.
- Ordnungsänderungen können ausschließlich die Mitglieder der Kommission DITIB Jugend Bayern beschließen.

#### § 8 Beschlussfassung der Kommission DITIB Jugend Bayern

- Beschlüsse der Kommission DITIB Jugend Bayern werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der DITIB Jugend Bayern wurde am 15.04.2017 einstimmig durch die Mitglieder der AG (§2) verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.